



Geld ist genug da – aber nicht für Schule und Schulleitung!

Liebe Schulleiterinnen, liebe Schulleiter,
liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in Sonntagsreden wird Bildung hohe Bedeutung beigemessen. Auch die grün-schwarze Landesregierung in Baden-Württemberg feiert sich dafür, dass sie angeblich massiv in Bildung investiert und im Doppelhaushalt 2018/19 mehr Geld für Bildung steckt als je zuvor. Die Schulen spüren keine Verbesserung. Mit den Überschüssen aus 2016 und den Steuermehreinnahmen für 2017 standen dem Land Mehreinnahmen in Höhe von rund 4 Milliarden Euro zur Verfügung. Geld ist da im Überfluss! Für die in den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 vorgesehenen bildungspolitischen Maßnahmen hat das Kultusministerium rund 1.350 Stellen Lehrerstellen angefordert. Tatsächlich werden nur 103 neue Stellen geschaffen. Für Dezember 2017 wurde eine Kabinettsvorlage zur besseren Ausstattung von Schulleitungen angekündigt. Es geht um vorlaufende Qualifizierung und begleitende Angebote, um Gewinnung von Bewerber/innen, um Besoldung, um Leitungszeit und um Assistenz. Seit ich GEW- und Personalratsarbeit mache, verspricht die Politik eine angemessene und sachgerechte Ausstattung ihrer schulischen Führungskräfte. Die Kabinettsvorlage wurde ins neue Jahr verschoben. Bei der Digitalisierung lebt die Landesregierung von der Hoffnung, dass der Bund in die Finanzierung einsteigt. Niemand weiß, ob das Geld tatsächlich kommt und was die Kommunen im vergleichsweise wohlhabenden Südwesten davon abbekommen. Gleichzeitig sperren sich Kultusministerin Eisenmann und Ministerpräsident Kretschmann gegen die Aufhebung des Koo-

perationsverbots, das eine finanzielle Unterstützung der Länder für Schulen ermöglichen würde. Der Umbau der Institute für Qualitätsentwicklung sichert allein keine Qualitätssteigerung. Der Prozess findet hinter verschlossenen Türen statt. Er wird nur dann zu einer höheren Qualität beitragen, wenn Maßnahmen zur Stärkung von Fortbildner/innen und Schulverwaltung ergriffen werden und die Angebote mehr Unterstützung für schulische Prozesse beinhalten. Wo bleibt der Ausbau der Schulsozialarbeit, der gesellschaftspolitisch von großer Relevanz ist? Die geplante Schulgesetzänderung zum Ganztage eher schwächen als stärken. Wann wird eine wirksame Vertretungsreserve aufgebaut? Der Schulalltag wird durch Mehrarbeit von Lehrkräften aufrechterhalten, deren Arbeitszufriedenheit immer mehr sinkt. Wer es sich leisten kann, geht vorzeitig in den Ruhestand. Auch wenn es manchmal im Alltag keine Alternative gibt: Lehrkräfte und Schulleitungen verschleiern mit Vertretungsunterricht und Mehrarbeit den Lehrermangel. Kehren Sie die Probleme nicht unter den Teppich! Informieren Sie die Eltern sachlich über die Situation an der Schule! Gehen Sie ins Gespräch mit den Landtagsabgeordneten und zeigen Sie auf, was die Politik mit fehlenden Investitionen im Bildungsbereich anrichtet. Es geht um unsere Arbeitsbedingungen und um die Zukunftschancen der Kinder und Jugendlichen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Doro Moritz, GEW-Landesvorsitzende



Kirsten Stengl-Mozer
Konrektorin der
Laiblinsschule Grund-
schule in Pfullingen,
Mitglied des Örtlichen
Personalrates am
SSA Tübingen,
Mitglied des
Vorsitzendenteams
des GEW Landesper-
sonengruppenaus-
schusses Schullei-
tungsmitglieder,
verantwortliche
Redakteurin

Wir unterstützen und informieren Sie!

„Die Schulleitung“ bleibt am Ball

Die GEW greift aktuelle Probleme von Schulleitungen auf, bleibt am Ball und unterstützt Schulleitungen bei ihrer schwierigen Aufgabe. So wie das aktuelle GEW-Jahrbuch sollte auch unsere regelmäßige Publikation „Die Schulleitung“ stets im Rektorat oder im Konrektorat einen festen Platz haben. Mit der Publikation führe ich eine gute und wichtige Tradition fort. Der Jahrbuch-Autor und damalige stellvertretende Landesvorsitzende Michael Rux hatte Anfang der 90er-Jahre die Publikation ins Leben gerufen.

2010 übernahmen Hans Dörr und Nuri Kiefer die redaktionelle Verantwortung. Mit Unterstützung der damaligen stellvertretenden Landesvorsitzenden Barbara Haas hatten die beiden im Frühjahr 2008 den „Arbeitskreis Schulleitung“ ins Leben gerufen. 2012 wurde der „Arbeitskreis“ zum „Landespersonengruppenausschuss“ umgewandelt und personell stark erweitert. Von Ende 2012 bis Juli 2017 verantwortete Hans Dörr die Publikation als Redakteur. Und nun trete ich in die Fußstapfen dieser namhaften GEW-

Persönlichkeiten. Mit Zuversicht und Freude stelle ich mich der Herausforderung, um Schulleitungen weiterhin über Aktuelles aus Politik und Schulalltag zu informieren. Im Januar wird bei einem Treffen des Landespersonengruppenausschusses das weitere Vorgehen in Sachen Publikation „Die Schulleitung“ diskutiert. Gerne dürfen Sie Anregungen und Themenvorschläge oder bereits verfasste Artikel zur möglichen Veröffentlichung an die Redaktion senden.

Kirsten Stengl-Mozer

Inhalt

- 2 „Die Schulleitung“ bleibt am Ball
- 3 „Gute Schulleitung – gute Schule?!“ – bedeutet gute Schulleitung automatisch eine gute Schule?
- 3 Bildungsmonitoring/Bildungscontrolling in Baden-Württemberg – Was kommt auf die Schulleitungen zu?
- 4 Neue Gesichter im Vorsitzenden Team
- 5 Unterrichtsversorgung – wie geht es weiter?
- 6 Nicht Kontrolle und Tests machen die Grundschulen stark, sondern bessere Bedingungen!
- 7 Lehrgänge für einen horizontaler Laufbahnwechsel nach A 13
- 8 Wer ist eigentlich „zuständig“?
Ein Klassenelternvertreter und zwei Stellvertreter
- 10 „Ich bin schwanger!“ – Was muss die Schulleitung wissen und beachten?
- 12 Altersdiskriminierende Besoldung, LBV verschickt Widerspruchsbescheide
- 13 Keine Geldbeträge im Lehrerzimmer aufbewahren!
- 13 Kultusministerium: Wieder mal zu spät
- 14 Mehrwert der Grundschrift

Impressum

Die Schulleitung
Herausgegeben von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Baden-Württemberg, Silberstraße 7, 70176 Stuttgart
Redaktion: Kirsten Stengl-Mozer
Zuschriften an die Redaktion bitte nur per Email an kirsten.stengl@gmx.net
Gestaltung: Tomasz Mikusz, SPV
Verlag: Süddeutscher Pädagogischer Verlag (SPV),
Silberstraße 7a, 70176 Stuttgart
Druck: GO Druck Media, Kirchheim
Herausgeber und Redaktion übernehmen keine rechtliche
Verantwortung für die Angaben und Empfehlungen in dieser Publikation.
„Die Schulleitung“ wird über die GEW-Vertrauensleute in 2 Exemplaren
an die Schule geliefert; beide Exemplare sind für die Schulleitung
bestimmt. Die Vertrauensleute erhalten per Mail ein weiteres Exemplar.
Auflage: 10.000 Exemplare

Januar 2018



„Gute Schulleitung – gute Schule?!“ – bedeutet gute Schulleitung automatisch eine gute Schule?

Unter dieser eher rhetorischen Fragestellung stand die Fachtagung für Schulleitungen im März letzten Jahres. Die Frage nach der Qualität an den Schulen und dem Einfluss, den Schulleitungen darauf haben, zog ca. 250 Schulleiterinnen und Schulleiter aus allen Schultypen in das modern renovierte DGB-Haus nach Stuttgart.

Im Beisein der GEW Landesvorsitzenden Doro Moritz erläuterte Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann aktuelle Entwicklungen im und aus dem Kultusministerium. Schwerpunktmäßig stellte sie die Sicht des KM zur Qualitätsentwicklung an den Schulen vor – wer aufmerksam zuhörte, konnte bereits Umriss des wenige Monate später veröffentlichten neuen Qualitäts- und Fortbildungskonzeptes der Ministerin erkennen. Ministerin Eisenmann stellte sich in einer Podiumsdiskussion mit Doro Moritz und der empirischen Bildungsforscherin Prof. Anne Sliwka auch kritischen Fragen. In einem offenen Plenumsgespräch mit den anwesenden Schulleitungsmitgliedern antwortete die Ministerin direkt auf brennende Fragen der Anwesenden. Heiß diskutiert wurde die Frage der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung v.a. im Grundschulbereich. Auch dieses Thema der Fachtagung bestimmt nach wie vor die bildungspolitische Diskussion in Baden-Württemberg.

Mit besonderem Interesse verfolgten die Teilnehmer des Fachtages nach einer kurzen gemeinsamen Mittagspause den sehr anschaulichen Vortrag von Prof. Anne Sliwka (Institut für Bildungswissenschaft an der Universität Heidelberg). In ihren Ausführungen be-

leuchtete sie das Thema Schulqualität mit Blick auf internationale Vergleichsstudien und damit der Frage – was machen andere Länder besser als wir? Sie fasste wesentliche Erkenntnisse der Bildungsforschung zum Thema Lernen zusammen und beleuchtete die Zusammenhänge zentraler Lernvoraussetzungen: kognitive Aktivierung und Unterstützung, sinnvolles Classroom-Management und - möglicherweise der wichtigste Faktor im Lernprozess – systematisches und kontinuierliches Feedback. Begreifen sich Schulen darüber hinaus als lernende Organisationen und arbeiten als professionelle Lerngemeinschaften zusammen, dann kann hohe Qualität in der Schule gelingen. Äußerst interessant und aufschlussreich für die tägliche Praxis von Schulleitungen erläuterte Prof. Anne Sliwka aktuelle Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung zu den „Wirkungen von Schulleitung auf Schulqualität und Schülerleistungen.“ Viel Stoff zum Nachdenken und Mitnehmen in den schulischen Alltag für die teilnehmenden Schulleitungsmitglieder also. Auf jeden Fall eine gelungene und gewinnbringende Fachtagung!

Florian Leopold



Florian Leopold
Schulleiter der it.schule
in Stuttgart, Mitglied
des Vorsitzenden-
teams des GEW
Landespersonen-
gruppenausschusses
Schulleitungsmitglieder

Ankündigung der Fachtagung März 2018

Bildungsmonitoring/Bildungscontrolling in Baden-Württemberg – Was kommt auf die Schulleitungen zu?

Auch die Fachtagung 2018 verspricht wieder hoch interessant zu werden. Im Fokus diesmal das neue Qualitätskonzept für die Schulen in Baden-Württemberg verbunden mit der Frage, welche Aufgaben damit auf die Schulleitungen zukommen. Auch bei dieser Tagung wird Kultusministerin Fr. Dr. Eisenmann anwesend sein und Neuestes aus dem KM eröffnen. Als Referenten ist Professor Reinhold Nickolaus eingeladen.

Online-Anmeldung unter:

www.gew-bw.de/Schulleitungstag

Anmeldung bis 28. Februar 2018

Die Anmeldung ist verbindlich. Eine Zusage erfolgt nicht. Lediglich im Fall der Überbuchung erfolgt eine Absage. GEW-Mitglieder werden vorrangig zugelassen. Unser Umgang mit den Anmelde Daten ist datenschutzkonform.

Fragen zur Tagung:

Inhaltliche Fragen beantwortet Manfred Haffa,

Tel. 0711 53 42 83, manfred.haffa@fv-its.de

Organisatorische Fragen beantwortet Monika Dehmelt,

Tel. 0711 21 03 0-26, monika.dehmelt@gew-bw.de



Reinhold Nickolaus
ist Professor für
Berufspädagogik
an der Universität
Stuttgart. Nach einer
Lehre, einem elektro-
technischen Studium
in Mannheim und
einem Lehramtsstu-
dium in Stuttgart und
daran anschließenden
wissenschaftlichen
Studien, war er 3
Jahre Professor für
Berufspädagogik in
Hannover.

Neue Gesichter im Vorsitzenden Team

Im Laufe des Jahres gab es mehrere Wechsel an der Spitze des Landespersonengruppenausschusses Schulleitungsmitglieder, welcher die Interessen der in der GEW organisierten Schulleiter/innen und deren Stellvertreter/innen sowie von Abteilungsleitenden vertritt. Die Nachwahlen waren nötig geworden, nachdem der langjährige Sprecher der Gruppe, Hans Dörr und Manfred Haffa aus dem Vorsitzenden Team ausgeschieden waren.

Manfred Haffa – bis Sommer Schulleiter der it.schule in Stuttgart – ist inzwischen im Ruhestand. Hans Dörr – der Vorsitzende des Örtlichen Personalrats am Staatlichen Schulamt Nürtingen – wird ihm Ende dieses Schuljahres folgen.

Frank Orthen

Neu gewählt wurden:

Kirsten Stengl-Mozer (Konrektorin) studierte an der PH Schwäbisch Gmünd. Nach dem Referendariat an einer Tübinger Grund- und Hauptschule trat sie 2004 im Raum Stuttgart in den Schuldienst ein. Bis 2011 unterrichtete K. Stengl-Mozer an der Weilerhau Grundschule in Filderstadt-Plattenhardt. Bereits während des Studiums trat K. Stengl-Mozer in die GEW ein und fasste in den ersten Berufsjahren Fuß in den Kreisgruppen Filderstadt und Nürtingen. Im September 2011 wechselte sie zurück in den Bereich des RPs Tübingen, um an der Laiblinschule in Pfullingen ihr Amt als Konrektorin anzutreten. Dieser Wechsel führte sie auch wieder näher an ihren Wohnort. Seit September 2016 ist sie Mitglied des Örtlichen Personalrates am Staatlichen Schulamt Tübingen. Neben ihrer Tätigkeit in der Landespersonengruppe Schulleitungsmitglieder, ist sie seit Sommer 2017 hauptverantwortliche Redakteurin der Zeitschrift „Die Schulleitung“ und Vorsitzende der Fachgruppe Grundschule im Kreis Reutlingen / Tübingen. Kirsten Stengl-Mozer ist verheiratet.

Florian Leopold (Oberstudiendirektor) studierte Germanistik und Politikwissenschaften an der Eberhard Karls Universität Tübingen. Er leistete sein Referendariat an der

Werner-Siemens-Schule Stuttgart mit den Fächern Deutsch, Geschichte und Gemeinschaftskunde ab. Dort arbeitete er ab 1998 als Studienrat und wurde 2003 an derselben Schule Abteilungsleiter. 2007 übernahm er das Amt des stellvertretenden Schulleiters an der it.schule in Stuttgart, einer gewerblichen und kaufmännischen Schule für Informationstechnik. Von 2011 bis 2013 absolvierte F. Leopold das berufsbegleitende Master-Studium Schulmanagement an der Technischen Universität Kaiserslautern. 2014 wechselte er als Schulleiter an die kaufmännische Erich-Bracher-Schule in Kornwestheim, ehe ihn 2017 der Weg zurück an die it.schule führte, wo er ebenso das Amt des Schulleiter übernahm. Florian Leopold ist verheiratet und hat drei Kinder im Alter von 15, 19 und 27 Jahren.

Frank Orthen (Rektor) gehörte bereits zum Vorsitzendenteams. Er absolvierte sein Studium an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Seinen Vorbereitungsdienst leistete er an der Geschwister-Scholl-Schule in Leimen- St. Ilgen ab. 2002 trat er seine erste Stelle als Lehrer an der Norbert-Preiß-Schule, damals einer Grund- und Hauptschule, in Mauer bei Heidelberg an. Wie Florian Leopold studierte er berufsbegleitend im Studiengang Schulmanagement der TU Kaiserslautern und erlangte dort den Grad eines Masters of Arts. Gerade die Tatsache, dass dort Mitglieder aus Schulleitungen aller Schularten zusammen studierten, wusste er sehr zu schätzen. Er wechselte 2007 als Konrektor an die Merianschule Epfenbach, einer Grund- und Werkrealschule im Rhein-Neckar-Kreis.

2015 wurde F. Orthen zum Rektor der Hubäckerschule in Hockenheim ernannt – einer Grundschule mit Sport- und Bewegungsprofil. Orthen ist Mitglied des Örtlichen Personalrats am Staatlichen Schulamt Mannheim. In die GEW trat er während des Vorbereitungsdienstes ein. Er ist Kreisvorsitzender im Team der GEW Rhein-Neckar/Heidelberg. Frank Orthen wohnt zusammen mit seiner Lebensgefährtin in der Nähe von Heidelberg. Insgesamt haben sie vier Kinder im Alter von 8, 11, 17 und 19 Jahren.



Kirsten Stengl-Mozer



Florian Leopold



Frank Orthen

Unterrichtsversorgung – wie geht es weiter?

Nicht nur „gefühl“, auch faktisch stehen in diesem Schuljahr weniger Lehrerstellen zur Verfügung als im vergangenen Schuljahr. Streichungen und Neustellen ergaben im Saldo ein Minus von rund 500 Lehrerstellen. Außerdem konnten mehr als 400 Stellen an Grundschulen und 100 für Sonderpädagog/innen nicht besetzt werden.

An den Grundschulen ist der Pflichtunterricht nicht gesichert. In allen Schularten und vor allem im ländlichen Raum lösen Schwangerschaften und längere Erkrankungen massive Probleme aus. Vertretungslehrkräfte werden oft nicht gefunden. Mehrarbeit, kurzfristige Vertretungen, notwendige Deputatsaufstockungen beeinträchtigen einen geordneten Schulalltag. Immerhin wurden die befristet geschaffenen Stellen für die Beschulung von Flüchtlingen verlängert. 600 Stellen sollten schon zum 1.8.2017 wieder wegfallen. Von den 1165 Stellen für Flüchtlinge sind 460 an den allgemeinbildenden Schulen und 705 an den beruflichen Schulen. Allerdings reichen diese Stellen überhaupt nicht aus, um den Unterricht in den gebildeten Klassen abzudecken. In beträchtlichem Umfang fließen Deputate aus der Unterrichtsversorgung in VKL- und VABO-Klassen. Eine erfolgreiche Integration wird mit diesen mageren Angeboten nicht sichergestellt. Es gibt Vorschläge, wie die Situation verbessert werden könnte:

- Für die weiterführenden Schulen gibt es noch genügend Bewerber/innen, die die Unterrichtsversorgung verbessern könnten.
- Die Bezahlung der Sommerferien für die befristet Beschäftigten gebietet nicht nur die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Das würde auch die Gewinnung von Vertretungslehrkräften erleichtern.
- Zusätzliche Studienplätze im Primarstufenlehramt sind Voraussetzung dafür, dass der Lehrkräftebedarf in den nächsten Jahren gedeckt werden kann. Das Lehramt Grundschule muss - nicht zuletzt durch bessere Bezahlung - attraktiver werden.

Stattdessen hat Kultusministerin Dr. Eisenmann ihre Maßnahmen zur Lehrgewinnung bekanntgegeben:

- Bewerber/innen sollen nach Studienabschluss an der Schule eingesetzt werden. Schulische Profis wissen, dass das zu Deprofessionalisierung und zu Belastung des Stammpersonals führt.
- Anträge auf Teilzeit sollen kritisch geprüft werden. Erfreulicherweise haben die Regierungspräsidien keine einschränkenden Vorgaben. Bei Problemen hilft der Personalrat.
- Wer über die Altersgrenze hinaus bis 70 arbeitet, soll einen Gehaltszuschlag von zehn Prozent bekommen. Diese Idee ist nicht effektiv. Derzeit arbeiten nur 26 Prozent bis zur gesetzlichen Altersgrenze. Die GEW hat eine deutlich höhere Altersermäßigung für die

Zeit zwischen Antragsaltersgrenze und gesetzlicher Altersgrenze eingefordert. Das kann sicherstellen, dass mehr Lehrkräfte bis zum Erreichen der Altersgrenze arbeiten.

- Lehreranwärter/innen und Referendar/innen sollen nach Abschluss ihrer Prüfungen an anderen Schulen eingesetzt werden. Wie soll es dann mit dem Lehrauftrag an der Stammschule weitergehen?
- Gymnasiallehrkräfte sollen für das Lehramt Grundschule weiterqualifiziert werden, um dann nach zwei Jahren in A 12 verbeamtet zu werden. Es überrascht nicht, dass sich nur 28 darauf eingelassen haben. Nach einer Hospitationsphase und wenigen Seminarveranstaltungen sollen ihnen 25 Tagen E-Learning die Kompetenz für das Lehramt Grundschule vermitteln. Das ist für die Grundschule und für die Bewerber/innen zu wenig.

Die für die Schuljahre 2018/19 und 2019/20 vorgesehenen bildungspolitischen Maßnahmen wie zum Beispiel Ganztagschulen, Inklusion, Realschulen, Informatik, islamischer Religionsunterricht, Ethik und die Veränderung der gymnasialen Oberstufe führen zu einem Zusatzbedarf von 839 Deputaten in 2018 und weiteren 513 Deputaten in 2019. Für diese Maßnahmen sind rund 1.350 Stellen nach Berechnung des KM notwendig. Tatsächlich werden in den beiden Jahren nur insgesamt 103 neue Lehrerstellen geschaffen. 700 Stellen, die bis 2020 gestrichen werden sollten, sind für die neuen Aufgaben vorgesehen. Sie fehlen dann an anderer Stelle. Die Rückführung von Abordnungen aus Schul- und Kultusverwaltung, die Streichung von Anrechnungsstunden des Kultusministeriums und weitere kleinere Maßnahmen sollen den Bedarf von 1.350 Stellen decken. Diese Maßnahmen machen Personalführung für Schulleitungen nicht einfacher. Es brennt an den Schulen. Auch das hat etwas mit Qualität zu tun. Ich appelliere deshalb an die Schulleitungen:

Stellen Sie durch Ihre Personalführung sicher, dass Lehrkräfte nicht wegen Überlastung ausfallen und die Unterrichtssituation zusätzlich verschärfen. Besprechen und beraten Sie notwendige Maßnahmen mit Ihrem Kollegium und dem Elternbeirat. Geben Sie Landtagsabgeordneten Einblick in Ihre Schule.

Wer die Qualität von Unterricht verbessern will, muss zunächst dafür sorgen, dass er stattfindet.

Doro Moritz

Nicht Kontrolle und Tests machen die Grundschulen stark, sondern bessere Bedingungen!

Die Grundschullehrkräfte sind seit mehr als einem Jahr unberechtigter Kritik ausgesetzt. Ausgelöst wurde sie durch Äußerungen von Kultusministerin Dr. Eisenmann im Zusammenhang mit den Ergebnissen des IQB-Bildungstrends 2015. Mit Formulierungen wie „in der Grundschule müsse endlich wieder Wert auf Rechtschreibung gelegt werden“, erweckt sie den Eindruck, dass dies derzeit nicht der Fall sei. Zentrale Klassenarbeiten in den Klassen 2 und 4 sind in der Diskussion. Mit Entscheidungen zur Grundschrift, zu „Lesen durch Schreiben“, mit dem Stopp des Schulversuchs „Grundschule ohne Noten“ werden diese Elemente als leistungsfeindlich abgewertet. Auf eine SPD-Landtagsanfrage antwortet das Kultusministerium, dass keine wissenschaftlichen Grundlagen für diese Entscheidungen herangezogen worden seien. Die am Kind orientierte Pädagogik ist in keiner Weise Ursache für das Abschneiden beim IQB-Bildungstrend. Verantwortlich ist die Politik, die die Grundschulen unzureichend ausstattet:

- Baden-Württemberg steht in der Lehrer/Schüler-Relation auf dem 16. Platz der 16 Bundesländer.
- Die Grundschule hat als einzige Schulart in der Stundenzuweisung keine Förder- und Differenzierungsstunden über die Pflichtstunden hinaus. Alle weiterführenden Schularten haben 10 bis 20 zusätzliche Stunden je Zug.
- Der Ergänzungsbereich ist in den vergangenen zehn Jahren nahezu komplett verschwunden.
- Inzwischen haben 44,3 Prozent der Kinder ein Elternteil, dessen Muttersprache nicht Deutsch ist. Damit steht Baden-Württemberg an 15. Stelle. Nur Bremen hat einen höheren Anteil.
- Grundschulen haben keine Stunden für Kinder, die nicht in den Religionsunterricht gehen. Sie werden auf andere Klassen verteilt oder anderweitig beaufsichtigt.
- Ethik-Unterricht, muttersprachlicher Unterricht und islamischer Religionsunterricht in staatlicher Verantwortung sind nicht in Sicht.
- Für VKL-Klassen stehen vielfach nur noch 12 Stunden zur Verfügung. Kinder kommen viel zu früh in die Regelklassen.
- Ganztageschulen und ihre Schulleitungen sind unzureichend mit Ressourcen ausgestattet.
- Grundschulen leisten wegen Verlässlichkeit und Ganztags deutlich mehr Vertretungsunterricht als weiterführende Schulen.
- Fast 60 Prozent aller inklusiven Bildungsangebote sind an Grundschulen. Sie sind sehr unzureichend ausgestattet.
- Die Forderungen des Hauptpersonalrats GHWRGS

nach Fortbildungen für fachfremd unterrichtende Grundschullehrer/innen wurden in den letzten 15 Jahren immer abgelehnt. Attraktive Lehrgänge sind stark überbucht.

- An Grundschulen mit bis zu 180 Schüler/innen verdient die Leitung mit der Zulage von 168 Euro brutto monatlich - weniger als das Gehalt der Lehrkräfte an weiterführenden Schulen.
- Die Schulleitungen haben viel zu wenig Leitungszeit, Sekretariat und Hausmeisterkapazitäten.
- Verschärfend wirkt, dass wegen Lehrermangel mehr als 400 Stellen unbesetzt sind.

Im Vergleich zu 2015/16 stehen den Grundschulen neben 180 Deputaten für Sprachförderung drei zusätzliche Stunden für Deutsch und Mathematik zur Verfügung. Sie gehen auf die Entscheidung der grün-roten Landesregierung zurück. Die vierte Stunde kommt aufgrund einer Verschiebung der grün-schwarzen Landesregierung erst im Schuljahr 2018/19. Mit diesen vier Stunden soll die Kontingenzstundentafel von 98 auf 102 Stunden aufgestockt werden und damit nahe an die Stundentafel von Bundesländern wie Sachsen und Bayern herankommen. Wenn die vier wegfallenden Stunden für die Fremdsprache in den Klassen 1 und 2 zum Schuljahr 2018/19 nicht in der Kontingenzstundentafel als Pflichtstunden verankert werden, fällt Baden-Württemberg wieder auf 98 Stunden zurück. In keiner anderen Schulart würde die Landesregierung Pflichtunterricht kürzen zugunsten von Förderangeboten. Mit der unangemessenen Begrenzung des Studiums auf acht Semester wehrt die Landesregierung den Anspruch auf gleiche Besoldung wie bei den weiterführenden Schulen ab. Die GEW fordert außerdem mehr Studienplätze für das Grundschullehramt. Seit vier Schuljahren steigen die Schülerzahlen, bis 2025 um 14 (!) Prozent. Wenn nicht jetzt deutlich mehr Lehrkräfte ausgebildet werden, können bis 2030 keinerlei pädagogische Verbesserungen umgesetzt werden. Diese Rahmenbedingungen müssen an jeder Schule gegenüber den Eltern, der Öffentlichkeit und der Politik dargestellt werden. Nur so kann das von Kultusministerin Dr. Eisenmann gezeichnete Bild über die Arbeit der Grundschulen korrigiert werden. Nur gut informierte Eltern können sich engagieren.

Die GEW weist jede Diskreditierung der Grundschullehrer/innen entschieden zurück. Es fehlt die Anerkennung für die gute Arbeit, die Grundschulen trotz der schlechten Rahmenbedingungen und Ausstattung leisten. Deshalb setzt sich die GEW mit vielen Veranstaltungen und Gesprächen mit Abgeordneten für Verbesserungen für Lehrkräfte, Schulleitungen und für das Lernen ein.

Lehrgänge für einen horizontaler Laufbahnwechsel nach A 13

Es war ein hartes Stück Gewerkschaftsarbeit, für Hauptschullehrkräfte den Weg nach A 13 zu schaffen. Die erste Gruppe - Lehrkräfte, die bereits an Realschulen eingesetzt sind - haben ihre Qualifizierung abgeschlossen. Sie erhalten im Januar 2018 ihre Ernennungsurkunde und nach der sechsmonatigen Stellensperre die Besoldung in A 13. Die notwendigen Stellen wurden durch Umwidmung von A 12- in A 13-Stellen geschaffen.

Weiterhin bestehen große Unterschiede und damit Ungerechtigkeiten im Umfang und den Anforderungen in diesem Verfahren. Die GEW und die Betroffenen werden sich damit nicht abfinden:

- Lehrkräfte, die bereits an Gemeinschaftsschulen eingesetzt sind, haben deutlich umfangreichere Qualifizierungsaufgaben und Prüfungen als der erste Durchgang mit den Lehrkräften aus Realschulen. Sie finden außerdem überwiegend in der unterrichtsfreien Zeit statt.

Das erschwert die Teilnahme aufgrund der Arbeitsbelastung ganz erheblich.

- Während im Lehrgang für die Lehrkräfte an Realschulen alle Bewerber/innen zugelassen werden, gibt es aufgrund mangelnder Kapazitäten bei den anderen Lehrgängen weniger Plätze als potenzielle Teilnehmer/innen. Die an Privatschulen beurlaubten Kolleg/innen haben derzeit sehr geringe Chancen.
- Lehrkräfte, die bereits an SBBZ eingesetzt sind, durchlaufen eine umfangreiche Qualifizierung, für die eine Anrechnung auf das Deputat im Umfang von drei Stunden gewährt wird. Sie ist angesichts des hohen inhaltlichen und zeitlichen Anspruchs nicht ausreichend.
- Im Schuljahr 2018/19 startet die Weiterqualifizierung von Lehrkräften für das Lehramt Sonderpädagogik über ein modifiziertes Aufbaustudium. Details sind noch nicht bekannt.

Die größte Ungerechtigkeit stellt der Ausschluss der Lehrkräfte dar, die an ihrer Haupt- und Werkrealschule bleiben. Sie haben keine Chance, in eines der Verfahren einbezogen zu werden. Teilweise Jahrezehnte haben sie den schweren Karren Hauptschule gezogen – und ziehen ihn weiter. Diese Diskriminierung bleibt ganz oben auf der politischen Agenda der GEW.

Fakt ist leider auch: In den bisherigen Lehrgängen konnten nicht alle Plätze besetzt werden. Das liegt sicherlich daran, dass der Weg nach A 13 mit beträchtlichem Aufwand zusätzlich zum Unterrichtsaltag verbunden ist. Ein anderes Verfahren konnte der Hauptpersonalrat GHWRGS nicht durchsetzen, weil darüber der Ministerrat entschieden hatte.

Es bleibt zu hoffen, dass die Lehrkräfte diese Chance in den nächsten Jahren verstärkt nutzen und von ihren Schulleitungen darin unterstützt werden.

Schon bestellt?



www.spv-s.de

Blieben Sie up to date! Den Mitgliedern der GEW steht mit dem „Jahrbuchservice“ ein Änderungsdienst zum Jahrbuch zur Verfügung: neue und überarbeitete Texte zum Schul- und Dienstrecht. Schulleitungsmitglieder, die der GEW angehören, können sich im Mitgliederbereich der GEW-Homepage (www.gew-bw.de), zu einem Newsletter anmelden, über den sie einen Link erhalten, sobald eine neue Ausgabe auf der GEW-Homepage abrufbar ist. Dort sind auch alle Ausgaben des laufenden Jahres verfügbar. Sie müssen sich dazu mit ihrer Mitgliedsnummer identifizieren (siehe Adressenaufkleber der Mitgliederzeitungen).



Michael Rux

Wer ist eigentlich „zuständig“? Ein Klassenelternvertreter und zwei Stellvertreter

Während der Sommerferien 2017 ist im Gesetzblatt vom 28.7.2017 (GBl. S. 344) eine umfangreiche „Artikelverordnung“ zur Änderung einer Reihe von schulrechtlichen Vorschriften veröffentlicht worden. Damit ist mit Wirkung vom 1. August 2017 unter anderem eine Änderung der Elternbeiratsverordnung (EBVO) in Kraft getreten. Das interessiert zwar zuvörderst die Eltern und ihre gewählten Vertreterinnen, aber sowohl die Schulleitungen als auch alle „Klassenlehrkräfte“ sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine wichtige Klarstellung erfolgte.

Es geht um die Rechte und Pflichten der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer als stellvertretende Vorsitzende der „Klassenpflegschaft“. Was hat eigentlich zu geschehen, wenn eine gewählte Klassenelternvertreterin einfach im Amt bleibt, obwohl sie nicht mehr wahlberechtigt ist (beispielsweise weil ihr Kind die Schule verlassen hat) oder wenn sie ihre Funktion während der laufenden Amtszeit niederlegt? Wer ist dann für eine Neuwahl beziehungsweise die Einladung zur Nachwahl zuständig? Welche Funktion hat die Klassenlehrkraft dabei?

Beide Fälle waren im Schulrecht des Landes bisher nicht ausdrücklich geregelt, weshalb man sich vor Ort mit dem gesunden Menschenverstand behalf (und in der Regel auch einigermaßen zurechtkam, aber wer genau sein will, stößt leicht an Grenzen

Die Frage nach der Zuständigkeit war und ist nicht leicht zu beantworten, denn die von den Eltern gewählte Klassenelternvertreterin hat zwei unterschiedliche Stellvertreterinnen und diese beiden werden immer wieder verwechselt:

- Erstens wählen die Erziehungsberechtigten außer der „Klassenelternvertreterin“ immer auch eine „stellvertretende Klassenelternvertreterin“. So schreiben dies das Schulgesetz (§ 57 Abs. 3) und die Elternbeiratsverordnung (§ 14) vor. Diese beiden gewählten Elternvertreterinnen gehören dem Elternbeirat an (dort sind sie übrigens gleichberechtigt; auch eine stellvertretende Klassenelternvertreterin kann deshalb zur Vorsitzenden des Elternbeirats gewählt werden).
- Und zweitens bestimmt das Schulgesetz (§ 56 Abs. 4) für die Klassenpflegschaft, also jenes „gemischte“ Gremium, dem Eltern und Lehrkräfte gleichberechtigt angehören: „Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer“. Die Klassenlehrkraft muss also nicht zur stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft gewählt werden, sondern übt diese Funktion automatisch („qua Amt“) aus.

Die Verwechslung zwischen diesen beiden Stellvertreterinnen der Klassenelternvertreterin kommt dadurch zustande, dass in der Realität und im allgemeinen Sprachgebrauch die Begriffe „Elternabend“ und „Sitzung der Klassenpflegschaft“ in aller Regel synonym angewandt werden: Es ist weithin üblich, dass die Wahl der Elternvertreterinnen im Rahmen einer „Klassenpflegschaftssitzung“ stattfindet, zu der oft unter der Überschrift „Elternabend“

eingeladen wird. Dabei sind das rechtlich zwei ganz verschiedene Ereignisse:

- In der Sitzung der Klassenpflegschaft, werden jene Angelegenheiten erörtert, die beide Gruppen, Eltern und Lehrkräfte, gemeinsam angehen. In § 56 des Schulgesetzes ist dafür ein ganzer Themen- bzw. Aufgabenkatalog aufgelistet.
- Übrigens ist nur die Klassenlehrkraft in jedem Fall zur Teilnahme an Sitzungen dieses „gemischten Gremiums“ verpflichtet, während die anderen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte nur kommen müssen, „soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist“, also wenn sie zu bestimmten Punkten extra eingeladen werden.
- Es gibt aber eine Reihe von Angelegenheiten, über die nur die „Elterngruppe“ allein entscheidet (und bei denen die Lehrkräfte kein Stimmrecht besitzen), beispielsweise wenn die Eltern die Klassenelternvertreterin und deren Stellvertreterin wählen, wenn sie eine Elternkasse einrichten, wenn sie ein Protestschreiben wegen des Lehrermangels an das Kultusministerium beschließen, wenn sie eine Pressemitteilung für das Gemeindeblättle verfassen und und und. Das Schulgesetz (§ 56 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Konferenzordnung) erlaubt dieser „Elterngruppe“ ferner ausdrücklich, in bestimmtem Rahmen Anträge an die Klassenkonferenz zu richten; bei der Behandlung in der Konferenz besitzen beide Klassenelternvertreterinnen beratendes Stimmrecht.
- Die im Sommer geänderte Elternbeiratsverordnung ist zwar nach wie vor in einem für Nicht-Juristinnen fast unverständlichem Bürokratendeutsch verfasst, aber seit dem 1. August 2017 ist klargestellt: Bei solchen Wahlhandlungen übt nicht die Klassenlehrkraft den stellvertretenden Vorsitz aus, sondern die von den Eltern gewählte stellvertretende Klassenelternvertreterin. Selbst wenn dieser Wahlakt nicht als separate Eltern-Versammlung, sondern im Rahmen der ersten Klassenpflegschaftssitzung des Schuljahres erfolgt, handelt es sich dabei um eine Sitzung der „Elterngruppe“ innerhalb der Klassenpflegschaft. Die Lehrkräfte sind an dieser Wahl nicht beteiligt.

Vernünftigerweise vollziehen sich beide Akte jedoch dann, wenn nicht nur eine reine Klassenpflegschaftssitzung ansteht, sondern auch Wahlen durchzuführen sind, nicht in zwei separaten Veranstaltungen. Da die Klassenlehrkraft

den Termin der Klassenpflegschaftssitzung eh „im Benehmen“ mit der Klassenelternvertreterin festlegen muss, einigen sich beide in solchen Fällen in der Regel darauf, gemeinsam zu einem „Elternabend“ einzuladen, bestehend aus zwei Teilen: zuerst der Wahl einer Klassenelternvertreterin und danach der eigentlichen Klassenpflegschaftssitzung. Als erster Tagesordnungspunkt steht dann auf der Einladung ein Bericht mit Aussprache über die bisherige Amtszeit der Klassenelternvertretung und gegebenenfalls darüber, dass und aus welchen Gründen die bisherige Klassenelternvertreterin ihr Amt nicht mehr wahrnehmen kann oder will. Zweiter Tagesordnungspunkt ist die Neuwahl einer Klassenelternvertreterin. Die Leitung dieser beiden ersten Tagesordnungspunkte obliegt der stellvertretenden Klassenelternvertreterin. Es sind auch nur die Eltern der Klasse teilnahmeberechtigt; wenn die anwesenden Eltern zustimmen, können aber auch die Klassenlehrkraft und die übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte anwesend sein, sie müssen sich jedoch jeder Einwirkung enthalten und besitzen natürlich kein Stimmrecht. Mit dem dritten Tagesordnungspunkt dieses „Elternabends“ beginnt dann die Klassenpflegschaftssitzung, also des gemischten Gremiums aus Eltern und Lehrkräften. Die Leitung obliegt der neu gewählten Klassenelternvertreterin (und wenn sie während der Sitzung mal kurz raus muss, wird sie von der Klassenlehrkraft vertreten).

Was bleibt und was ist neu?

Die jetzt in Kraft getretene Änderung der Elternbeiratsverordnung stellt vor allem klar, dass die Eltern – und nur sie! – für ihre eigenen Angelegenheiten zuständig sind. Nur in einem einzigen Sonderfall spielen die Schulleitung beziehungsweise die Lehrkräfte eine Rolle (siehe unten Nr. 5):

- Schon bisher galt gemäß § 15 EBVO, dass Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter versehen. Neu ist dort jetzt bestimmt: „Innerhalb des Zeitraums, in dem spätestens die Neuwahl hätte erfolgt sein müssen, gilt dies auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind; nach diesem Zeitraum wird das Amt geschäftsführend durch den stellvertretenden Klassenelternvertreter versehen, soweit und solange bei diesem die Wählbarkeit für das Amt besteht“. Hierfür ein Beispiel: Die Elternvertreterinnen von Entlassklassen beziehungsweise die Jahrgangsstufenvertreterinnen der Abiturklasse bleiben bis zum Abschluss des Schuljahres (31. Juli) im Amt, also über die Entlassung der Schülerinnen hinaus. Selbst dann, wenn sie danach persönlich nicht mehr wählbar sind, führen sie ihre Geschäfte über die Sommerferien hinaus bis zur Wahl der Nachfolgerin fort, längstens bis zum Ablauf der achten Woche nach dem Unterrichtsbeginn.
- Es ist jetzt förmlich geregelt (§ 16 EBVO), dass die Klassenelternvertreterin ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit durch eine Erklärung gegenüber den Wahlberechtigten oder der stellvertretenden Klassenelternvertreterin

niederlegen kann. Für den Rest der laufenden Amtszeit wählt die Mehrheit der Wahlberechtigten eine Nachfolgerin; das Amt der bisherigen Klassenelternvertreterin erlischt in diesem Fall nicht sofort, sondern erst mit der Annahme der Wahl durch die Nachfolgerin.

- In beiden Fällen bleibt die bisherige Klassenelternvertreterin also bis zum Abschluss der Nachwahl im Amt. Sie lädt also die Eltern sowie die an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte zur Sitzung der Klassenpflegschaft ein und hat diese Sitzung bis zur Neuwahl einer Klassenelternvertreterin zu leiten. Für diese Wahl als solche gilt die bisherige Klassenelternvertreterin jedoch als „verhindert“ (§ 16 Abs. 2 Satz 3 EBVO); die Leitung des Wahlakts obliegt deshalb der stellvertretenden Klassenelternvertreterin; die Wahlhandlung kann aber auch von einem „Wahlvorstand“ geleitet werden, den die anwesenden Eltern aus ihrer Mitte bestellen (das sollte insbesondere geschehen, wenn die stellvertretende Klassenelternvertreterin für dieses Amt kandidiert).
- Nur wenn die Klassenelternvertreterin tatsächlich nicht mehr zur Verfügung steht beziehungsweise stehen will – beispielsweise weil sie weggezogen ist oder weil sie schlicht keine Lust mehr hat oder weil sie nach Ablauf der ersten acht Wochen nach dem Unterrichtsbeginn nicht mehr geschäftsführend tätig sein darf (§ 14 EBVO) – muss bei der Leitung der Klassenpflegschaftssitzung und der Leitung der Nachwahl jemand anderes an ihre Stelle treten. Auch das hat das KM durch die jetzt erfolgte Änderung der EBVO klargestellt: Solange sie selbst noch das passive Wahlrecht besitzt, ist hierfür die stellvertretende Klassenelternvertreterin zuständig, gegebenenfalls auch „geschäftsführend“ über den Ablauf ihrer Wählbarkeit hinaus. Sobald sie aber das passive Wahlrecht verloren hat beziehungsweise sobald sie nach Ablauf der achten Woche nach dem Unterrichtsbeginn nicht mehr „geschäftsführend“ tätig sein kann oder wenn es (beispielsweise bei neu gebildeten Klassen) noch gar keine Klassenelternvertreterinnen gibt, obliegt diese Aufgabe der Vorsitzenden des Elternbeirats, die ihrerseits die Klassenelternvertreterin einer anderen Klasse damit beauftragen darf.
- Nur in dem ganz extremen Fall, dass nicht einmal die Vorsitzende des Elternbeirats einspringt, geht dieses originäre Elternrecht auf andere Personen, nämlich Lehrkräfte über: Dann lädt die Klassenlehrkraft (oder eine andere, von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft) zur Klassenpflegschaftssitzung sowie zur Wahl von Klassenelternvertreterinnen ein; sie hat diese Sitzung bis zur Neuwahl einer Klassenelternvertreterin zu leiten. Auch hier gilt, dass die Wahlhandlung als solche aber auch von einem „Wahlvorstand“ durchgeführt werden kann, den die anwesenden Eltern aus ihrer Mitte bestellen.

Das klingt alles recht kompliziert, aber wenn man die Vernunft walten lässt, kann man damit klarkommen.

Michael Rux



Verena König
GEW Landesrecht-
schutzstelle BW

Eine Kollegin kommt zur Schulleitung zum Gespräch

„Ich bin schwanger!“ – Was muss die Schulleitung wissen und beachten?

Mit der Mitteilung der Schwangerschaft gilt das Mutterschutzgesetz bzw. im Beamtenverhältnis analog die Mutterschutzverordnung und es müssen alle Maßnahmen zum Schutz der Mutter getroffen werden.

Allein der Termin der Mitteilung führt schon zu vielen Fragen. Wann muss, sollte, kann eine Kollegin die Schwangerschaft mitteilen? Das Merkblatt – „Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit“ der Regierungspräsidien vom 19.06.2017 spricht davon, dass schwangere Kolleginnen das Bestehen unverzüglich melden sollten. In der Beratung als Leiterin der Rechtsschutzstelle gebe ich oft zu bedenken, dass das frühe Melden einer Schwangerschaft auch Risiken birgt. Wenn erst einmal die Schulleitung informiert ist, muss diese im Zweifel auch bei einer Fehlgeburt, die besonders bis zur 12. Woche nicht selten sind, in Kenntnis gesetzt werden. Zuerst informiert die Schulleitung auf dem Dienstweg das Regierungspräsidium (RP) Referat 72, über die Schwangerschaft. Bei angestellten schwangeren Kolleginnen sind dies die Referate 54.4 im RP Freiburg und Karlsruhe, 54.3. im RP Stuttgart und 54.2 im RP Tübingen. Zusätzlich informiert die Schulleitung angestellte schwangere Lehrerinnen über die Vorgaben nach MuSchG. Diese sind anders als bei verbeamteten Lehrerinnen. Fest steht, dass mit der Anzeige der Schwangerschaft die besondere Fürsorgepflicht der Schulleitung (§36 AzUVO) gilt.

Was bedeutet dies in der Praxis?

Das Mutterschutzgesetz sagt aus, dass eine Schwangere keine schweren körperlichen Arbeiten erledigen und keinen gefährlichen Stoffen ausgesetzt sein darf. Es ist wichtig, dass die schwangere Kollegin vor erhöhten Unfallgefahren geschützt wird. Dazu kann die Pausenaufsicht, insbesondere auf dem Schulhof, genauso gehören wie der Sportunterricht. Ausschlaggebend ist immer das Einverständnis der schwangeren Lehrkraft. Das muss im Einzelfall im Gespräch geklärt werden. Zwar gibt es eine Höchstgrenze für die tägliche Arbeit von 8,5 Zeitstunden. Diese hilft aber nur bedingt weiter, weil für Lehrkräfte eben neben Unterricht, Aufsichten, Vor- und Nachbereiten des Unterrichts, Konferenzen, Elternsprechzeiten, usw. dazu zählen. Mehrarbeit über die 8,5 Stunden hinaus ist nicht möglich. An bestimmten Tagen könnten die 8,5 Stunden überschritten sein, da müssen Schulleitung und Lehrkraft eine individuelle Lösung finden. Da die Schwangere zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht arbeiten darf und auch nicht an Sonn- und Feiertagen, ist der Elternabend nach 20.00 Uhr ebenso ein Thema, wie eine außerunterrichtliche Fahrt, die am Sonntag beginnen soll.

Mein Rat als Schulleiterin geht dahin, dass in einem Gespräch mit der schwangeren Kollegin die einzelnen Punkte besprochen werden und diese entscheidet. Wenn klar ist welche Tätigkeiten, z.B. Aufsichten die Kollegin nicht mehr erledigt, wird der Aufsichtsplan geändert. Ich empfehle als Schulleiterin Mehrarbeitsunterricht in Form von Vertretungsunterricht zu vermeiden. Bewährt hat sich auch, dass die Kollegin mit fortschreitender Schwangerschaft entscheidet, was sie nicht mehr erledigen kann. Oft möchten schwangere Kolleginnen bestimmte Tätigkeiten gern erledigen bzw. zu Ende bringen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn eine schwangere Referendarin oder schwangere Kollegin in der Probezeit im Rahmen der Mutterschutzfrist vor der Entbindung noch arbeiten möchte.

Die Beschäftigungsverbote nach § 32 und § 34 AZUVO/§3 und §6 MuschG werden vom voraussichtlichen Entbindungstermin errechnet. Dieser findet sich auf der Schwangerschaftsbescheinigung, die zur Anzeige der Schwangerschaft dient. Das RR oder SSA teilt in seinem Schreiben die Mutterschutzfristen mit. In den sechswöchigen Zeitraum vor der Entbindung darf die Lehrkraft, wenn sie dies ausdrücklich will, arbeiten – es empfiehlt sich, dies ausdrücklich schriftlich beantragen zu lassen! Nach der Entbindung besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot, was auch die Korrektur von Prüfungsarbeiten einschließt. Immer wieder und scheinbar öfter als früher erfährt die Schwangere bei der Feststellung der Schwangerschaft durch den Arzt, dass sie über bestimmte Immunisierungen nicht verfügt. Dies kann der Schwangeren trotz Impfung passieren oder auch weil es keine Impfungen für bestimmte Erkrankungen gibt. Oft fühlt sich die schwangere Kollegin gesundheitlich in der Lage, muss aber trotzdem dem Unterricht fern bleiben, weil ihr die Immunisierung fehlt und eine Gefahr für das Leben des Kindes besteht. Die Schulleitung kommt zusätzlich noch in die Lage, dass sie das Beschäftigungsverbot auf der Grundlage der Feststellung der fehlenden Immunisierung aussprechen muss. Dazu kann die Kollegin im Zweifelsfall durch die Schulleitung zum Betriebsarzt geschickt werden. Der behandelnde Arzt kann das Beschäftigungsverbot nicht aussprechen, da er nur die fehlende Immunisierung fest stellt und das Beschäftigungsverbot vor Ort entschieden werden muss.



Das Beschäftigungsverbot gilt in der Regel nur für den Unterricht. Ein anderweitiger Einsatz wäre rechtlich möglich ist jedoch faktisch amtsangemessen und zumutbar schwierig organisierbar. Falls es keinen anderen möglichen Einsatz gibt, wird sie von der Arbeit freigestellt. Die ausführliche Tabelle mit den Krankheiten und den Gefahren befindet sich im Jahrbuch der GEW und auch im Merkblatt. Bei bestimmten fehlenden Immunisierungen gilt das Beschäftigungsverbot nur bei Auftreten in der Einrichtung. In der Praxis wäre es sinnvoll, das Schulsekretariat zu informieren und bei Krankmeldungen von Schülern durch Eltern nachzufragen und ggf. eine Bescheinigung zu Krankheiten wie Masern oder Mumps zu erhalten.

Zusätzlich zum generellen Beschäftigungsverbot nach § 4 MuSchG gibt es ein individuelles Beschäftigungsverbot. Bei diesem legt die Schwangere ein ärztliches Zeugnis vor, dass die Fortdauer der Tätigkeit das Leben und Gesundheit von Mutter und Kind gefährden und dann braucht die Schulleitung nichts entscheiden. In beiden Fällen fällt die Lehrkraft von einem zum anderen Tag aus und in der Regel steht keine Vertretungslehrkraft zur Verfügung. Vor Antritt des Mutterschutzes bietet sich ein weiteres Gespräch über die Pläne der zukünftigen Mutter an. Natürlich bleibt es in der Verantwortung der Lehrkraft, dass sie eine Woche nach der Geburt erst über die mögliche Elternzeit entscheidet. Diese wird auch über STEWI über die Schulleitung beantragt werden. Bereits mit dem Antrag auf Elternzeit kann eine Teilzeit beantragt werden.

Eine Rückkehr an die Stammschule aus der Elternzeit kann nicht garantiert werden. Nicht automatisch wird die rückkehrende Kollegin abgeordnet oder versetzt. Alle Kolleginnen und Kollegen müssen in die Ermessensentscheidung einbezogen und es muss geprüft werden, wem die Maßnahme am ehestens zu zumuten ist. Wichtig zu wissen für die Schulleitung ist allerdings, ob die Lehrkraft unmittelbar nach der Mutterschutzfrist ihren Dienst wieder aufnehmen möchte. Wenn dies der Fall ist, hat sie Anspruch auf Rückkehr an ihren alten Arbeitsplatz und auf ihren vorherigen Lehrauftrag. Dann gelten bei der unmittelbaren Rückkehr der Schutz für stillende Mütter nach §36 AzUVo/§ 6(3) MuSchG. Es gelten die selben Regelungen wie während der Mutterschutzfrist.

Wann erhält eine Mutter Stillzeiten?

Von Vorteil für beide Seiten ist es, wenn die Absicht zu stillen und eine regelmäßige und tägliche Stillzeit durch die Mutter erklärt wird: Danach wird der Stundenplan gestaltet. Es gibt kein Recht auf Verminderung der Unterrichtszeit, wenn die benötigten Stillzeiten außerhalb der vorgesehenen Unterrichtszeiten liegen. Allerdings ist es auch nicht möglich, das Stillen einer Lehrkraft mit vollen Deputat unter Beachtung aller Schutzfristen zu planen, ohne dass nicht doch auch Unterricht entfallen muss. Da es wirklich wenige Einzelfälle sind, findet sich sicher immer eine gute individuelle Lösung. Beim Stillen in der Schule wäre es auch im Vorfeld gut, geeignete Räumlichkeiten fest zu legen, sodass die Lehrerin ihr Kind ungestört stillen kann, was ihr z.B. durch den Kindesvater oder einer andere Betreuungsperson gebracht wird. Der Stillschutz beschränkt sich auf das erste Lebensjahr des Kindes.

Nach vielen Jahren als Rechtsschutzstellenleiterin und Schulleiterin weiß ich, dass die Gespräche durch unterschiedliche Erwartungen und Interessen nicht immer einfach sind. In der Beratung ermuntere ich Schwangere klar zu sagen, was sie im Mutterschutz brauchen und was ihre Vorstellungen sind. Oft haben diese ein schlechtes Gewissen, dass sie schwanger sind und sind sich bewusst, wie schwer die Situation für die Schule ist. Als Schulleiterin versuche ich immer den Bereich der Fürsorge für die schwangere Kollegin und der Organisation der Vertretung für die Schule zu trennen. Oft hilft es mit der Kollegin erste Schritte zu besprechen und dann ein weiteres Gespräch zu Terminen und Absprachen zu vereinbaren. Im Anschluss an die Mitteilung bespreche ich in Ruhe mit dem Stellvertreter/der Stellvertreterin die Aufsicht und die unmittelbare Vertretung. Vielleicht gibt es doch eine Vertretungslehrkraft, die den Unterricht oder Teile übernehmen kann. In Zeiten des Mangels ist die Vertretung natürlich immer schwierig. Insofern ist die erste Reaktion nicht immer Freude, wenn eine Kollegin mit der Mitteilung kommt: „Ich bin schwanger!“ Das erwarten Kolleginnen aber auch nicht von uns Schulleitungen, aber die klare Trennung der Fürsorge und Beratung der schwangeren Kollegin von unserer Sorge um den Unterrichtsausfall und der Organisation einer Vertretung.

Verena König



Alfred König
GEW Landesrecht-
schutzstelle BW

GEW Landesrechtsschutzstelle Baden-Württemberg informiert

Altersdiskriminierende Besoldung, LBV verschickt Widerspruchsbescheide

Baden-Württemberg hatte bereits mit dem Dienstrechtsreformgesetz 2010 ab 01.01.2011 die Stufen nach BDA (Besoldungsdienstalter) durch Stufen nach Erfahrungszeit ersetzt. Die GEW hatte damals umfassend informiert und wegen der angenommenen Altersdiskriminierung durch das vormalige BDA entsprechende Verfahren anhängig. Als 2012 dann einige Verbände des Beamtenbundes massiv zur Antragsstellung aufforderten hat auch der GEW-Rechtsschutz einigen hundert Mitglieder entsprechende Antragschreiben gefertigt. Wie sich jetzt herausstellte, war jedoch die Einschätzung des GEW-Rechtsschutzes richtig; es war bereits zu spät. Zunächst sind von diesem Sachverhalt ausschließlich Kolleginnen und Kollegen betroffen, die vor dem 1.1.2011 Bezüge aus dem Beamtenverhältnis erhielten und nicht in der Endstufe Ihrer Besoldungsgruppe angekommen waren.

Die Begründung der Gerichte ist kurz zusammengefasst folgende:

Die Überleitungsregelungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-

Württemberg führten die Altersdiskriminierung zwar indirekt fort (wegen der stufengleichen Überleitung). Sie sind aber nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in rechtlicher Hinsicht gerechtfertigt, weil sie der Wahrung des Besitzstandes der betroffenen Beamtinnen und Beamten dienen und eine rückwirkende Einstufung einen übermäßig großen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Unter Berücksichtigung von Geltendmachungs- und Verjährungsfristen kommen in Baden-Württemberg ausschließlich die Jahre 2008 bis 2010 für die vom Bundesverwaltungsgericht zugesprochene pauschale Entschädigung von maximal 100 Euro pro Monat in Frage. Die GEW hatte damals umfassend informiert und entsprechende Verfahren anhängig. Jetzt hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass auch diese Entschädigung nur bezahlt werden muss, wenn die Geltendmachung (Antrag) bis einschließlich 8. November 2011 beim LBV eingegangen sind. Die Begründung ist, dass an diesem Termin die Ausschluss-

frist ab Entscheidung des Europäischen Gerichtshof nach dem AGG abgelaufen wäre. Die entsprechenden Urteile werden im Widerspruchsbescheid des LBV zitiert.

Diese bedeutet:

Wer bis einschließlich 8.11.2011 (Eingang beim LBV) den Antrag gestellt hat, bekommt absehbar die Nachzahlung von 100 Euro im Monat frühestens ab 1.1.2008 und längstens bis zum 31.12.2010. Wer später den Antrag (Eingang beim LBV) gestellt hat, erhält nunmehr einen Widerspruchsbescheid, der nicht mit Erfolg angefochten werden kann. Verwirrend für Betroffene ist, dass in den Widerspruchsbescheiden den Betroffenen formal nach der Verwaltungsgerichtsordnung die Kosten auferlegt werden und dann festgestellt wird, dass Kostenfreiheit besteht. Es fallen demnach keine Kosten für die Widerspruchsbescheide an. Die Anträge gegen die Absenkung der Eingangsbesoldung sind von dieser Entscheidung nicht betroffen.

Alfred König



Keine Geldbeträge im Lehrerzimmer aufbewahren!

Derzeit bekommt der GEW Rechtsschutz verstärkt Anfragen von Mitgliedern, denen Geldbeträge (Kassenkasse, eingesammeltes Geld, Geld für außerunterrichtliche Veranstaltungen...) aus dem Lehrerzimmer entwendet wurde, aber auch von Schulleitungen, an deren Schulen der Tresor aufgebrochen wurde. Es entsteht der Eindruck, dass – im Gegensatz zu früheren Einbrüchen – bei aktuellen Vorkommnissen gezielt und ausschließlich Bargeld gesucht und entwendet wird.

Die gestellte Frage lautet: „Wer ersetzt den Betrag?“

Sicher ist, dass Bargeld, das im Lehrerzimmer – und sei es in verschlossenen Schränken oder Schreibtischen – aufbewahrt wird, in aller Regel niemand ersetzt. Berufshaftpflichtversicherungen, die grundsätzlich bei Vermögensschäden eintreten könnten, lehnen eine Erstattung ab, da die Aufbewahrung von Bargeld im Lehrerzimmer auch in abgeschlossenen Schränken oder Schreibtischen als „grob fahrlässig bewertet“ wird. Die Versicherungen stehen auf dem Standpunkt, es wäre

hinreichend bekannt, wie einfach diese aufgebrochen werden können und gehen daher von einem (Mit-)Verschulden der betroffenen Lehrkräfte aus. Für schuldhaft verursachte Schäden muss die Versicherung jedoch keinen Ersatz leisten. Sollte es daher unumgänglich sein, Bargeld in der Schule aufzubewahren, dann gehört das Geld unbedingt in den Tresor der Schule. Wenn allerdings von professionellen Einbrechern der Tresor der Schule geknackt wird, beginnt die Auseinandersetzung mit dem Schulträger. Hier muss geklärt werden, welcher Betrag im Tresor abgesichert ist und wer gegebenenfalls den übersteigenden Betrag ersetzt.

Empfehlung: So wenig Bargeld wie möglich und unbedingt nötig in der Schule aufbewahren und vor allem nie über Nacht oder gar übers Wochenende. Jeder Lehrkraft wird die Eröffnung eines vom Privatkonto getrennten Konto als „Schulkonto“ empfohlen, auf dem entsprechende Beträge, transparent, nachvollziehbar, einfach und sicher verwahrt werden.

Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel

Kultusministerium: Wieder mal zu spät

Am zweiten Tag der Sommerferien, am 28. Juli 2017 sind im Gesetzblatt des Landes eine umfangreiche „Artikelverordnung“ zur Änderung einer Reihe von schulrechtlichen Vorschriften sowie eine „Verordnung zur Stärkung der Realschule“ veröffentlicht worden, mit der weitere Bestimmungen novelliert werden (GBl. S. 343 und 344). Gelten sollen diese Neuerungen ab sofort. Wenn alles klappt, wird das alles im Amtsblatt K.u.U. kurz vor Wiederbeginn des Unterrichts abgedruckt werden. Wieder einmal hat das Kultusministerium es also nicht geschafft, die Schulen rechtzeitig vor dem Schuljahresende über Neuerungen in Kenntnis zu setzen, die im neuen Schuljahr gelten und beachtet werden müssen. Ein Trauerspiel!

GEW-Mitglieder können sich damit trösten, dass sie Zugriff auf den Jahrbuchservice haben, in dem die geänderten Vorschriften noch wäh-

rend der Sommerferien im Volltext publiziert wurden. Das ist ein echter Vorteil, denn wie üblich sind im Gesetzblatt und im Amtsblatt nur die vielen kleinen Detailänderungen aufgeführt; sie müssen, um les- und handhabbar zu sein, von Hand in die bisherigen Vorschriftentexte „eingepflegt“ werden. Dies hat die Jahrbuch-Redaktion bereits erledigt. Durch rote Randstriche ist im Jahrbuchservice markiert, welche Passagen geändert wurden.

Es bleibt dabei: Mit dem GEW-Jahrbuch sind Sie up to date. Das neue Jahrbuch (Ausgabe 2018) wird pünktlich zum Jahresbeginn gedruckt vorliegen und unmittelbar nach den Weihnachtsferien ausgeliefert. Den Vertrauensleuten der GEW und den Schulen werden die Bestellformulare für die verbilligte Sammelbestellung rechtzeitig im Herbst vom Süddeutschen Pädagogischen Verlag zugesandt werden.

* Den Mitgliedern der GEW steht mit dem „Jahrbuchservice“ ein Änderungsdienst zum Jahrbuch zur Verfügung: neue und überarbeitete Texte zum Schul- und Dienstrecht. Alle Ausgaben des laufenden Jahres sind im Mitgliederbereich der GEW-Homepage abrufbar (www.gew-bw.de). Automatisch erhalten Vorstandsmitglieder, Personalräte, Vertrauensleute, Schwerbehinderten-Vertrauensleute, Beauftragte für Chancengleichheit sowie Mitglieder von Schulleitungen, die der GEW angehören, einen Link auf neue Ausgaben. Alle anderen GEW-Mitglieder können sich im Mitgliederbereich der GEW-Homepage (www.gew-bw.de), zu einem Newsletter anmelden, über den sie einen Link erhalten, sobald eine neue Ausgabe auf der GEW-Homepage abrufbar ist. Sie müssen sich dazu mit ihrer Mitgliedsnummer identifizieren (siehe Adressenaufkleber der Mitgliederzeitungen).



Hans Dörr
GEW-Kreisvorsitzen-
der im Kreis Esslingen
Nürtingen bis zu
seinem Ruhestand

GEW-Gespräch mit KM-Vertreterinnen zum Verbot der Grundschrift

Mehrwert der Grundschrift

Die GEW Esslingen-Nürtingen führte am 13.9.2017 ein offenes, konstruktives Gespräch mit zwei Vertreterinnen des Kultusministeriums zum Thema „Verbot der Grundschrift“. Auf Seiten der GEW nahmen neben der Rektorin der Grundschrift-Erprobungsschule Herderschule Esslingen, Margarete Teuscher und der Lehrerin Heidrun Dietrich (zuständig für die Koordination der Erprobung an der Schule) der neue GEW-Kreisvorsitzende David Warneck und sein Vorgänger Hans Dörr teil. Zum Gespräch eingeladen hatte Ilse Petilliot-Becker, Referatsleiterin des Referats Grundschule, Frühkindliche Erziehung und Bildung im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Ihre Stellvertreterin, Sabine Ruppel, nahm ebenfalls an der Unterredung teil.

Anlass für das Gespräch war eine Äußerung von Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann bei einer CDU-Veranstaltung Anfang April 2017 im Esslinger Rathaus. Die Kultusministerin hatte auf die Frage des neuen GEW-Kreisvorsitzenden David Warneck, warum sie in ihrem „Orthographie-Schreiben“ vom Dezember 2016 den Grundschulen (außer den Erprobungsschulen) die Einführung der Grundschrift untersagt habe, lapidar geantwortet: „Weil sich an den Versuchsschulen kein Mehrwert der Grundschrift ergeben“ hat (Zitat: C. Bitzer, Redakteurin der Esslinger Zeitung vom 7.4.17).

Diese Antwort veranlasste den vormaligen GEW-Kreisvorsitzenden, Hans Dörr, die Kultusministerin in einem Brief u.a. zu fragen:

- „Woher wissen Sie, dass sich an den „Versuchsschulen kein Mehrwert“ ergeben haben soll? Mit wie vielen Versuchsschulen wurde seitens des Ministeriums gesprochen?
- Gab es eine seriöse Befragung oder gar eine wissenschaftliche Begleituntersuchung bei den Versuchsschulen oder den „Abnehmerschulen“?“

Hans Dörr führte in seinem Schreiben vom 22.4.17 aus, das Verbot der Grundschrift habe keinerlei wissenschaftliche Grundlage. Er verwies außerdem auf die KMK-Beschlusslage, den baden-württembergischen Bildungsplan von 2016 und die Bildungspläne und Vorgaben von 10 anderen Bundesländern (s. Info-Kasten: Blick über Landesgrenze). Im zeitnahen Antwortschreiben vom 17.5.17 hatte die Kultusministerin ein Gespräch mit den Mitarbeiterinnen des zuständigen Referats angeboten.

Kontroverse Standpunkte

Rektorin Margarete Teuscher und Lehrerin Heidrun Dietrich widersprachen beim Gespräch im Kultusministerium der These vom fehlenden Mehrwert der Grundschrift kenntnisreich und vehement. Die Zielvorgabe des neuen Bildungsplanes, aus der Ausgangsschrift Druckschrift eine flüssige, gut lesbare, formklare, verbundene persönliche Handschrift zu entwickeln, lasse sich nach ihren jetzt siebenjährigen Erfahrungen mit der Grundschrift für die Schüler/innen leichter erreichen als mit der Lateinischen Ausgangsschrift, die beide in ihrem Unterricht auch sehr lange vermittelt hätten. Der für viele Schüler/innen belastende Bruch zwischen dem Erwerb der Druckschrift und dem Erlernen der Vereinfachten Ausgangsschrift (VA) oder der Lateinischen Ausgangsschrift (LA) sei nicht mehr vorhanden. Die herkömmlichen Schreibschrift-Lehrgänge würden langwierige, sich wiederholende Übungsphasen ohne merklichen Lernzuwachs erfordern. Dies falle weg. Der Verlust der Schreibfreude beim Übergang hin zu den Verbindungen sei nicht mehr zu beobachten. Auch aus Inklusions- bzw. Integrationsklassen konnten die beiden aus ihrer Erprobungsschule positive Erfahrungen berichten. Insgesamt bleibe mehr Zeit für andere Bereiche des Deutschunterrichts: Übungszeiten für Lernwörter, Zeit für das freie Schreiben, mehr Lesezeiten und vor allem Zeit für die Rechtschreibung. Kolleginnen der Klassen 3 und 4 würden feststellen, dass sich die Schüler beim Schreiben von

Geschichten mehr auf die Darstellung des Inhalts und auf die Orthografie konzentrieren könnten, da sie frühzeitiger flüssig und geläufig schreiben würden. Dadurch würden sie auch längere und gut leserliche Texte schreiben. Selbstverständlich treffe auch auf die Grundschrift zu, was die Kultusministerin in ihrem Antwortschreiben formuliert habe: eine sorgfältige Einführung der Buchstaben sowie die intensive Übung des Bewegungsablaufs sei auch beim Erlernen der Grundschrift notwendig. Wie beim Erlernen anderer verbundener Schriften seien regelmäßige Übungsphasen, vor allem bei den Buchstabenverbindungen, unerlässlich. Eine individuelle Begleitung der Kinder beim Schreibenlernen durch die Lehrkraft sei wie beim Erlernen von VA oder LA notwendig.

Referatsleiterin Petilliot-Becker und ihre Stellvertreterin, Sabine Ruppel, zeigten sich beeindruckt von den engagierten Darlegungen und den vorgelegten Schreibproben. Sie betonten, die intensive Arbeit der Erprobungsschulen werde sehr geschätzt und solle deswegen an den bisherigen 17 Erprobungsschulen auch weitergeführt werden können. Dennoch würden derzeit keinerlei wissenschaftliche Vergleichsstudien vorliegen, die einen Vorteil der Einführung und Verwendung der Grundschrift gegen der VA oder der LA belegen würden. Aus diesem Grund habe die Kultusministerin abschließend entschieden, dass es neben der VA und der LA keiner weiteren Alternative bedürfe.

Hans Dörr



Grundschrift - ein Blick über die Landesgrenze

Die KMK hatte u.a. beschlossen:

- Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Primarbereich: „Die Schülerinnen und Schüler verfügen über verschiedene Möglichkeiten der ästhetischen Darstellung entsprechend dem Schreibanlass und arbeiten mit unterschiedlichen Medien. Sie schreiben eine lesbare und flüssige Handschrift“ (Beschluss der KMK vom 15.10.2004, S. 8)
- Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule: „Schülerinnen und Schüler lernen sowohl Druckschrift als auch eine verbundene Schrift und entwickeln ihre feinmotorischen Fertigkeiten. Sie entwickeln bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 eine individuelle, gute lesbare und flüssige Handschrift.“ (Beschluss der KMK vom 2.7.1970, i.d.F. vom 11.6.2015, S. 13).

Der baden-württembergische Bildungsplan 2016 schreibt vor:

- „Im experimentierenden Umgang entwickeln die Kinder aus der Druckschrift, die die Ausgangsschrift ist, eine flüssige, gute lesbare persönliche Handschrift. Kriterien hierbei sind die Geläufigkeit des Schreibens und die Formklarheit der Buchstaben, sodass der kommunikative und ästhetische Aspekt gewährleistet ist.“ (S. 8). „Die Kinder entwickeln – ausgehend von der Druckschrift – eine verbundene Schrift, die zu einer individuellen, gut lesbaren Handschrift führt.“ (S. 11).

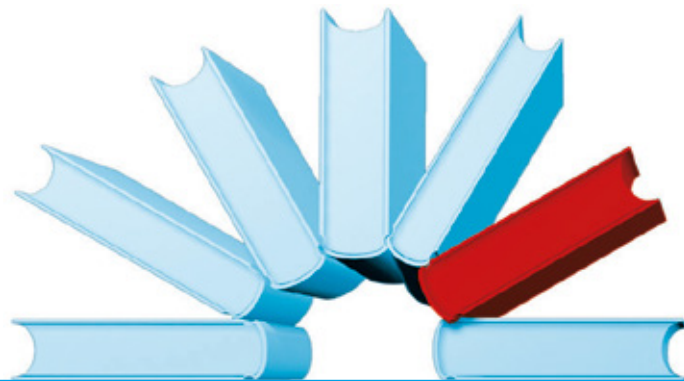
Neben dem baden-württembergischen Bildungsplan von 2016 machen **weitere 8 Bundesländer keine Vorgabe** zum Typ der verbundenen Schrift. Weitere zwei (Bremen oder in Hamburg) erwähnen neben der VA die Grundschrift ausdrücklich.

- Die Bildungspläne der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern machen keinerlei Vorgaben zur verbundenen Schrift. Sie formulieren zur Auswahl der verbundenen Schrift: „Bei der Auswahl der verbundenen Schrift ist darauf zu achten, dass diese formklar, leicht zu lernen und gut zu lesen ist.“ (Rahmenplan Grundschule Deutsch, 2004, S. 26 f.).
- Der bremische Runderlass vom 2.5.2016 formuliert: „... Ziel der Grundschule ist die Entwicklung einer formklaren persönlichen Handschrift...Dies kann ermöglicht werden: a) Durch eine Standardschreibschrift (VA), an der die Kinder ihre Formen und Bewegungen orientieren, oder b) indem sie Hilfen erhalten, ihre verbundene Handschrift direkt aus den Druckbuchstaben zu entwickeln (Grundschrift). ...“
- In Hamburg wird im Bildungsplan Grundschule Deutsch (2012, S. 14) ausgeführt: „Im Anfangsunterricht wird dies entweder durch die Erarbeitung der unverbundenen Druckschrift und anschließend der Schulausgangsschrift als verbundener Schrift oder der Grundschrift als einziger Schrift ermöglicht...“
- Das hessische Kultusministerium macht im Kerncurriculum Deutsch (2011) auf Seite 26 lediglich die Aussage: „Sie [die Lernenden, EB] entwickeln über die Druckschrift eine auch für andere gut lesbar Handschrift.“
- Niedersachsen formuliert: „Ziele 2. Schuljahrgang: „Die Schülerinnen und Schüler schreiben in einer formklaren, gut lesbaren Schrift.“ „Druckschrift als Ausgangsschrift schreiben und eine verbundene Schrift kennen.“ Ziele 4. Schuljahrgang: „Die Schülerinnen und Schüler schreiben flüssig in einer gut lesbaren Handschrift...“ (Kerncurriculum für die Grundschule, Niedersächsisches Kultusministerium 2006, S. 15).
- Nordrhein-Westfalen schreibt vor: „Im Zuge der Verflüssigung des Schreibverlaufs und die individuellen Ausprägung der Schrift entwickeln alle Schülerinnen und Schüler aus der Druckschrift eine gut lesbare verbundene Handschrift.“
- Rheinland-Pfalz formuliert: „Ziele für das Ende der Grundschulzeit: „eine gut lesbare Handschrift flüssig schreiben.“ (Rahmenplan Grundschule, Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, 2005, S. 26).
- Thüringen gibt vor: „Ziel Klassenstufe 4: Der Schüler kann in einer gut lesbaren, individuellen Handschrift schreiben: formklar, flüssig, in angemessenem Schreibtempo“ (Lehrplan für die Grundschule, Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur 2010, S. 54).

In den restlichen fünf Bundesländern sehen die Vorgaben so aus:

- Zwei Bundesländer (Sachsen und Sachsen-Anhalt) schreiben in ihren Bildungsplänen die Schulausgangsschrift vor.
- Das Saarland nennt die Schulausgangsschrift als „Orientierungsschrift“, lässt aber in Ausnahmefällen (z.B. bei feinmotorischen Problemen) zu, dass zunächst auf die Einführung einer verbundenen Schrift verzichtet werden kann (Kernlehrplan Deutsch 2009, S. 58).
- Schleswig-Holstein formuliert „Als verbundene Schrift hat die Vereinfachte Ausgangsschrift Vorrang“ (Lehrplan Grundschule 1997, S. 59).
- Lediglich Bayern nennt im LehrplanPLUS Grundschule von 2014 zwei verbundene Schriften: „Sobald sie motorische Sicherheit und Routine im Lesen und Schreiben erlangt haben, erfolgt die Einführung einer verbundenen Schrift (Vereinfachte Ausgangsschrift oder Schulausgangsschrift)... (S. 46 f.).“

Aus der Praxis. Für die Praxis.



Das GEW-Jahrbuch 2018



2018 erscheint das GEW-Jahrbuch zum 37. Mal. Es enthält alle wichtigen Gesetze und Verordnungen sowie alle Veränderungen, die während des Jahres in Kraft getreten sind, zum Beispiel alle Neuregelungen im Bereich des Schul- und Beamtenrechts.

So bestellen Sie Ihr aktuelles Jahrbuch

- ✓ **Per Onlineshop unter www.spv-s.de**
Dort finden Sie auch weitere Informationen zum Bestellverfahren für GEW-Vertrauensleute und Schulleitungen.
- ✓ **Per Fax oder Post**
Wir schicken Anfang November Bestellformulare an alle Schulen bzw. an alle GEW-Vertrauensleute. Bestellen Sie mit diesen Formularen per Post oder Fax.
- ✓ **Per Bestellformular für Einzelbestellungen**
Ein weiteres Bestellformular für Einzelbestellungen finden Sie in der November-Ausgabe der b&w.

Erscheinungstermin und Auslieferung

Das GEW-Jahrbuch 2018 erscheint am 8. Januar 2018.
Die Auslieferung erfolgt ebenso ab 8. Januar 2018.

Preise und Versandkosten

Der Preis für das Jahrbuch bleibt 2018 stabil: 13 Euro für GEW-Mitglieder und 20 Euro für Nicht-GEW-Mitglieder bei Sammelbestellung über die GEW-Vertrauensleute. Der Buchhandelspreis beträgt 25 Euro (alle Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkostenpauschale). Unsere Empfehlung ist, das GEW-Jahrbuch möglichst über die GEW-Vertrauensleute per Sammelbestellung zu kaufen.

Ab November finden Sie alle Informationen zum GEW-Jahrbuch 2018 auch in unserem neuen Onlineshop unter www.spv-s.de.

Schriftliche Bestellungen:

Süddeutscher Pädagogischer Verlag
Silcherstraße 7a
70176 Stuttgart

Fax: 0711 21030799
bestellservice@spv-s.de
Onlineshop: www.spv-s.de

süddeutscher
pädagogischer
verlag **spv.**